Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 28 (1955)

Artikel: Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV: 1648-1715. I. Teil

Autor: Meyer, Erich

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-323925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EINLEITUNG

Die nachfolgende Untersuchung befasst sich mit der Politik des Standes Solothurn im Zeitalter Ludwigs XIV. Gegenstand und Fragestellung sollen einleitend kurz umrissen werden.

Mit Politik ist hier in erster Linie die Aussenpolitik gemeint, für ein Glied der damaligen Schweiz allerdings ein doppelsinniger Begriff. Denn Aussenpolitik hatte jeder souveräne Ort nach zwei Seiten hin zu betreiben: zunächst einmal innerhalb der Eidgenossenschaft, dann im weiteren Sinne gegenüber den fremden Mächten. In beiden Fällen lag indessen diese Stellungnahme nicht gänzlich im freien Willen der Regierung; sie war vielmehr einerseits durch die eidgenössischen Bundesbestimmungen, anderseits durch die Allianzverträge mit dem Ausland begrenzt. Inwiefern insbesondere für Solothurn noch andere Einschränkungen in Betracht fielen, wird gleich zu erörtern sein. Ereignisse der innern Politik, Erscheinungen geistiger und wirtschaftlicher Art werden nur insoweit berücksichtigt, als sie zum Verständnis des äussern Geschehens erforderlich sind.

Für die zeitliche Umgrenzung dient als Stichwort das Zeitalter Ludwigs XIV. Einmal entspricht die gewählte Epoche rein äusserlich ziemlich genau der Wirkenszeit dieses Monarchen; zum andern ist er es, der jenen Jahren in mancher Hinsicht das Gepräge aufgedrückt hat. In der europäischen Politik reicht diese Spanne vom Ende des Dreissigjährigen Krieges bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges. Im Felde eidgenössischen Geschehens – und dieses steht natürlich für die einzelörtische Politik im Vordergrund – wird derselbe Zeitraum im wesentlichen durch die beiden letzten grossen Konfessionskriege abgesteckt. Damit sind auch bereits die zwei Hauptfragen jener Zeit angetönt: der innere Glaubenszwiespalt und Frankreichs bedrohliche Machtentfaltung. Um innerhalb dieses Rahmens die besondere Problematik solothurnischer Politik erfassen zu können, bedarf es zunächst der kurzen Skizzierung einiger Voraussetzungen, die für die Geschicke

der Aarestadt während Jahrhunderten – vom Zeitalter der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft – richtungweisend waren.¹

Die eine dieser Konstanten liegt im Verhältnis zu Bern begründet. Seit 1295 bestand ein Burgrecht zwischen den beiden Aarestädten. Trotzdem waren die gegenseitigen Beziehungen nicht immer sehr freundschaftlicher Natur. Das Wissen um die mehrfach überlegene Macht des Nachbarn, dessen Territorium das eigene zu grossem Teile umschloss, musste in Solothurn ein Gefühl der Unsicherheit wachhalten. Zwar waren seit dem fünfzehnten Jahrhundert die territorialpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Städten im wesentlichen beendet; doch bildeten lokale Rechtsüberschneidungen, Zollbestimmungen und anderes fortan eine Quelle stetiger Reibereien. Diese gelegentlichen Trübungen des freundnachbarlichen Verhältnisses wären aber an sich nicht so schwerwiegend gewesen, hätten sie nicht durch die Folgen der Reformation plötzlich ein erhöhtes Gewicht erhalten. Der konfessionelle Gegensatz schuf ein neues Spannungsfeld. Bern verstand es, den Bucheggberg, wo es wie in der Vogtei Kriegstetten die Hochgerichtsbarkeit innehatte, dem neuen Glauben zuzuführen. Fortan besass das katholische Solothurn unter seinen elf Vogteien eine, die vollständig reformiert war. Die latente Spannung zwischen beiden Städten konnte jederzeit akut werden und bedeutete eine gesamteidgenössische Gefahr.

Dass aber das konfessionelle Element für die Politik Solothurns nicht allein den Ausschlag gab, dafür sorgte seine geographische Lage. Im Süden und Osten stiess es an bernisches Gebiet, im Norden an das Territorium Basels. Einzig im Westen besass es eine gewisse Rückendeckung an dem mit den katholischen Orten verbündeten Fürstbistum Basel, und auch da nur im nördlichen Abschnitt, da das Münstertal bernischer Militärhoheit unterstand. So war es fast gänzlich vom Gebiete neugläubiger Nachbarn umschlossen und von seinen Glaubensbrüdern getrennt. Zwangsläufig mahnte diese Isoliertheit Solothurn zur Vorsicht und Zurückhaltung; mehr noch, sie bildete die Grundlage zu seinen stetigen Bemühungen, eidgenössische Zwiste, besonders

¹ Auf diese Konstanten ist auch schon von anderer Seite hingewiesen worden. Vgl. K. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921, S. 19 f., 213 f.; B. Amiet über Solothurn in «Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft», Aarau 1946, S. 31 ff.; H. Roth, Die solothurnische Politik während des Dreissigjährigen Krieges, Affoltern a. A. 1946, S. 5.

solche konfessioneller Natur, zu schlichten. Ein solches Bestreben musste um so näher liegen, als Solothurn als Grenzort im französischhabsburgischen Spannungsbereich bei jeder von dorther drohenden Gefahr wieder auf die Hilfe der beiden andersgläubigen Nachbarn angewiesen war. In dieser durch äussere Umstände aufgedrängten Vermittlerrolle zeigt sich eine weitere Konstante seiner Politik.

Als dritter entscheidender Faktor ist endlich die enge Bindung an Frankreich zu erwähnen. Seit 1530 war Solothurn der ständige Sitz des diplomatischen Vertreters des Königs bei der Eidgenossenschaft und blieb es bis zur Zeit der Französischen Revolution. Diese für die Stadt ehrenvolle Anwesenheit des Ambassadors, noch mehr aber das durch seine Hände fliessende Geld mussten sie besonders eng an den grossen westlichen Nachbarn ketten, mit dem sie durch den Ewigen Frieden und die immer wieder erneuerte Allianz verbündet war. Demgegenüber bildete die Erbeinigung mit Oesterreich für Solothurn nur ein lockeres Band und bot kein eigentliches Gegengewicht. Mit Spanien war es, im Unterschied zu den übrigen katholischen Orten, überhaupt nicht, mit Savoyen aber nur zeitweilig verbündet. Frankreich blieb also der einzige immerwährende ausländische Bundesgenosse. Seine Freundschaft verschaffte eine gewisse Rückendeckung gegenüber Bern. Noch schwerer wog der finanzielle Nutzen. Während die Untertanen in grosser Zahl den französischen Werbetrommeln folgten, ergriffen die jungen Patriziersöhne im Dienste des Allerchristlichsten Königs die Offizierslaufbahn, wurden nach ihrer Rückkehr in die Heimat mit Staatsämtern bekleidet und erhielten Anteil an den Pensionen. Da sich die am Regimente teilhaftigen Solothurner im allgemeinen weder im Gewerbe noch im Handwerk betätigten, Handel und Industrie sich aber in der Aarestadt erst spät – seit der Mitte des 18. Jahrhunderts - entwickelten, bildete der traditionelle französische Solddienst, abgesehen von dem Einkommen aus den landwirtschaftlichen Gütern, ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage.2 Das führte zu einer die Jahrhunderte überdauernden Bindung an Frankreich. Solothurns Politik war dadurch in einer weitern Richtung in entscheidendem Masse festgelegt.

² Vgl. K. Meyer, S. 189 ff.; F. Schwab, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1927, S. 36 ff., 75 ff.; G. Allemann, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Bd. 18 und 19, 1945 und 1946).

Die kommenden Ausführungen sollen nun zeigen, inwiefern die solothurnische Politik im hier zu untersuchenden Zeitabschnitt durch die skizzierten Komponenten bestimmt wurde und ob sie vielleicht in einzelnen Fällen sich von der einen oder andern dieser Fesseln zu lösen vermochte. Sollte letzteres tatsächlich der Fall sein, wird den treibenden Kräften, im besondern den Absichten führender Politiker, nachzuspüren sein. So wird sich dann ergeben, inwiefern Solothurn nicht nur miterlebend, sondern auch mitbestimmend an der eidgenössischen Politik jener Zeit teilhatte.